

Datum 07.02.2020
Nr.: RA-066/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Lars Franke (AfD-Stadtratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Genehmigungsgebühren Sondernutzung Außengastronomie

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

mit Beschluss BA-048/2019 wurde bestimmt, die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie in der Zone 1 (Innenstadt) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.10.2019 nicht zu erheben.

Die Gebühren für den Erlass des Genehmigungsbescheides waren von dieser Regelung nicht berührt. Von den betroffenen Gastronomiebetreibern wird dies als Belastung empfunden, welche den verfolgten Zweck, nämlich die Belebung der Innenstadt, einschränkt.

In Hinblick auf die Genehmigungsgebühren bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Tarifstelle des Sächsischen Kostenverzeichnisses wird für die Genehmigungsgebühr angewendet und wie hoch ist die von – bis Spanne der entsprechenden Tarifstelle?
2. Aufgrund welcher Kriterien wird die Gebühr festgesetzt?
4. Kann der Antragsteller selbst dazu beitragen, die Genehmigungsgebühr niedrig zu halten und wenn ja, wie wird er darüber informiert?
5. Wird die Gebührenentscheidung dem Antragsteller/Bescheidempfänger im Kostenbescheid detailliert aufgeschlüsselt?
6. Welcher Ermessenspielraum besteht seitens der Stadt Chemnitz, die Gebühren niedrig zu halten?
7. Wäre es gesetzlich zulässig, im Kontext mit der angestrebten Innenstadtbelebung die Genehmigungsgebühr auf einen Mindestsatz zu beschränken und wenn ja, gab dazu bereits Vorschläge?

Mit freundlichen Grüßen

Lars Franke

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.